

Stellenausschreibung

In der **Gemeinde Calvörde**, Landkreis Börde, ist die ehrenamtliche Stelle

der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

durch Direktwahl zum 20.01.2024 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Calvörde hat 11 Ortsteile mit 3.390 Einwohnern und ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Gemäß § 96 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie gemäß § 38a KWO LSA mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 38a KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Nach § 30 Abs. 3 KWG LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens **29 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs.10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Bürgermeisterwahl findet am **08. Oktober 2023**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am **05. November 2023**, statt.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der
Stellenausschreibung und endet am **31. Juli 2023, 18.00 Uhr.**

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Bürgermeisterwahl
Calvörde“ mit folgenden Unterlagen

- Namen, Vornamen
- Tag der Geburt
- Beruf
- Anschrift der Hauptwohnung
- Lebenslauf
- Unterstützungsunterschriften (auf amtlichen Formblättern gem. Anlage 6 des
§ 30 der Kommunalwahlordnung)
- Bescheinigung des Hauptwohnsitzes des Bewerbers über das Wahlrecht
(Anlage 7 zur § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA)

innerhalb der Einreichungsfrist an

Gemeinde Calvörde über
Verbandsgemeinde Flechtingen,
z.H. des Wahlleiters
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

einzureichen.


Jacobs

Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Calvörde
Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) gebe ich hiermit bekannt, dass die Wahl des Bürgermeisters/in der Gemeinde Calvörde am

**Sonntag, dem 08. Oktober 2023,
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

stattfindet.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl erfolgt am

**Sonntag, 05. November 2023,
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Jacobs
Gemeindevorstand